

# Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 12. Oktober 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachfolgende Satzung:

## § 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg vom 12. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

*„§ 1 Name und Gliederung der Hochschule“*

b) Nach § 25 wird der § 25 a eingefügt:

*„§ 25 a Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen“*

2. Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

## § 1

### *Name und Gliederung der Hochschule*

(1) Die Fachhochschule Regensburg führt den Namen: „Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg“. Sie wird im Folgenden mit „Hochschule“ bezeichnet.

(2) Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten

- *Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik*
- *Architektur*
- *Bauingenieurwesen*
- *Betriebswirtschaft*

- *Elektro- und Informationstechnik*
- *Informatik und Mathematik*
- *Maschinenbau*
- *Angewandte Sozialwissenschaften*

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Eine Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin ist einmal möglich. Eine Wiederwahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen ist zweimal möglich“.*

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

*Jedes Mitglied kann nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.*

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

5. Nach § 25 wird nachfolgender § 25 a neu eingefügt:

#### **§ 25 a** **Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen**

- (1) *Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können als zentrale Einrichtungen in der Form von „Schools“ errichtet werden, um die fakultätsübergreifende Zusammenarbeit in Lehre, Forschung und Weiterbildung zu intensivieren und um Kompetenzschwerpunkte der Hochschule nach außen besser sichtbar zu machen.*
- (2) *Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen unterstehen unmittelbar der Hochschulleitung. Ihre Organisation wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Ihre Errichtung und Aufhebung erfolgt durch die Hochschulleitung im gesetzlich vorgegebenen Verfahren.*
- (3) *Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen können im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten Studiengänge anbieten. Die Verantwortlichkeit der Fakultäten für die Lehre bleibt unberührt.*

6. § 40 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) *Zu den Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:*
  - a) *die Mitglieder des Berufungsausschusses,*
  - b) *die Mitglieder der Hochschulleitung,*

- c) *der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Hochschulleitung,*
- d) *die bestellten Gutachter und Gutachterinnen,*
- e) *die Mitglieder des Senats,*
- f) *der Dekan oder die Dekanin der Fakultät*
- g) *die übrigen Professoren und Professorinnen sowie die hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät.*

*Die Einladung erfolgt in der Regel so rechtzeitig, dass sie den in Nr. a) bis f) genannten Personen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen zugeht.*

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) *Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit den Bewerbungsunterlagen der Listenbewerber und Listenbewerberinnen dem Dekan oder der Dekanin. Auch die Ergebnisse der Sitzungen des Berufungsausschusses sind beizufügen. Der Dekan oder die Dekanin informiert den Fakultätsrat über die Vorschlagsliste. Der Fakultätsrat gibt hierzu eine Stellungnahme ab.*

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

- (4) *Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 42 dem Präsidenten oder der Präsidentin. Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber und Bewerberinnen sowie die Stellungnahme des Fakultätsrats sind beizufügen.*

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 10 und erhalten folgende Fassung:

- (5) *Die Hochschulleitung legt den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste dem Senat mit der Bitte um Stellungnahme vor. Die Hochschulleitung ist an die Stellungnahme des Senats nicht gebunden.*
- (6) *Der gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG bestellte Berichterstatter oder die Berichterstatterin nimmt gegenüber der Hochschulleitung zum Berufungsvorschlag Stellung. Der Stellungnahme geht insbesondere die Prüfung voraus, ob die vorausgehenden Verfahrensschritte ordnungsgemäß abgelaufen sind.*
- (7) *Die Hochschulleitung kann in Vorschlagslisten genannte Kandidaten und Kandidatinnen zu persönlichen Vorstellungsgesprächen einladen.*
- (8) *Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahmen die Vorschlagsliste. Beabsichtigt der Präsident oder die Präsidentin bei der Ruferteilung, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, wird dem Dekan oder der Dekanin und dem Berufungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.*
- (9) *Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, wird die Stelle neu ausgeschrieben.*

*(10) Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Beschluss über den Berufungsvorschlag dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der betroffenen Fakultät mit und übermittelt dem ausgewählten Bewerber oder der ausgewählten Bewerberin ein Rufangebot.*

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg vom 22.07.2011 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. C 9-H3311.RE/3/5 vom 16.09.2011 erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 12.10.2011



Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

Die Satzung wurde am 12.10.2011 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.10.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.10.2011.